

**Satzung des Fördervereins der
Cordula- Grundschule, Borken-Gemen**

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Cordula-Grundschule Gemen e.V.**“ Er hat seinen Sitz in Borken-Gemen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Gründungsdatum ist der 04.03.1993.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

A: Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Cordula-Grundschule in ideeller und materieller Weise zu fördern und die sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Ausstattung mit Lehr- und Lernmaterial, für das die vom Schulträger bereitgestellten Mittel nicht ausreichen,
2. Förderung von Veranstaltungen, z.B. sportlicher und musischer Art,
3. Pflege des Kontaktes zwischen Schülern-, Eltern-, Lehrerschaft und zu örtlichen Institutionen / Vereinen / Verbänden,
4. Organisation einer Übermittagsbetreuung für Schulkinder dieser Schule von Mitgliedern des Fördervereins,
5. Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

B: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Satzung des Fördervereins der
Cordula- Grundschule, Borken-Gemen**

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Entsprechend der Geschäftsordnung zahlt der „Förderverein Cordula-Grundschule Gemen e.V. Aufwandsentschädigungen an Personen mit bestimmten Funktionen und Tätigkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Schuljahresende (31.07. des Jahres) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, erheblich gegen die Ziele der Satzung des Fördervereins verstößt oder dem Förderverein anderweitig schweren Schaden zufügt.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben (Monats- oder Jahresbeitrag); die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

**Satzung des Fördervereins der
Cordula- Grundschule, Borken-Gemen**

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem (der) 1. Vorsitzenden,
- b) dem (der) 2. Vorsitzenden,
- c) dem (der) Schriftführer(in),
- d) dem (der) Kassier(in).

Der Schulleiter / die Schulleiterin und der /die
Schulpflegschaftsvorsitzende nehmen beratend an den
Vorstandssitzungen teil.

§ 7

1. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 EURO belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Die Mitgliederversammlung wählt eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

**Satzung des Fördervereins der
Cordula- Grundschule, Borken-Gemen**

6. Der (Die) Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen erfolgt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu erstellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsordnung beschreibt den finanziellen und organisatorischen Rahmen, in dem sich die Ziele, Zwecke des Vereins effektiv erreichen lassen. Die Geschäftsordnung beschreibt lediglich einen Rahmen und engt die Tätigkeiten nicht ein, die sich aus den satzungsmäßigen Zielen/Zwecken des Vereins (vgl. § 2) begründen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
5. Vorschläge für die Organisation satzungsmäßiger Aktivitäten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**Satzung des Fördervereins der
Cordula- Grundschule, Borken-Gemen**

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen : Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

**Satzung des Fördervereins der
Cordula- Grundschule, Borken-Gemen**

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Cordula-Grundschule zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung verwenden darf.

- Seite 7 -

**Satzung des Fördervereins der
Cordula- Grundschule, Borken-Gemen**
